



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2009 vom 01.12.2009

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 03222/2009/71

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/14 I)
„Auf dem Lockhorn“ (Ortschaft Bassum)

Seite 3 - 4

Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-
gesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbau-
beitragssatzung)

Seite 5

Stadt Diepholz

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 65a „Willenberg/Lohne II“

Seite 5 - 7

Stadt Twistringen

Bekanntmachung der Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählen-
den Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Twistringen

Seite 7

Gemeinde Stuhr

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung der 25. Änderung des
Flächennutzungsplanes „Hauptstraße“ der Gemeinde Stuhr im Ortsteil
Seckenhausen

Seite 7 - 9

Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde
Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruch-
nahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Seite 9 - 13

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Barnstorf

Bekanntmachung der Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über das Halten von Hunden in der Samtgemeinde Barnstorf vom 10.04.2000

Seite 14

Gemeinde Barnstorf

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Hermannstraße II“

Seite 14 - 15

Gemeinde Drebber

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogas Fladderstraße“ der Gemeinde Drebber

Seite 15 - 16

Gemeinde Drentwede

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mühlenwerke - 1. Änderung“ der Gemeinde Drentwede

Seite 16 - 17

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Martfeld

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/13) „Riedekamp“

Seite 17 - 18

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde

Seite 19

AbwasserVerband der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt

13. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Seite 20

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Seite 20 - 22

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 17.11.2009 - Aktenzeichen: 63 DH 03222/2009/71 -

Die Westwind Projektierungs GmbH - Herrn Andre Meyer - hat die Errichtung von 2 WKA vom Typ ENERCON E-82 mit 2,3 MW, Rotordurchmesser 82 m, Nabenhöhe 138,38 m und 179,38 m Gesamthöhe; Errichtung 1 WKA vom Typ Vensys 100 mit 2,5 MW, Rotordurchmesser 99,8 m, Nabenhöhe 100 m und 149,9 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wagenfeld	Wagenfeld	Wagenfeld
Flur	24	5	5
Flurstück	8	109/18	112/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Stadt Bassum

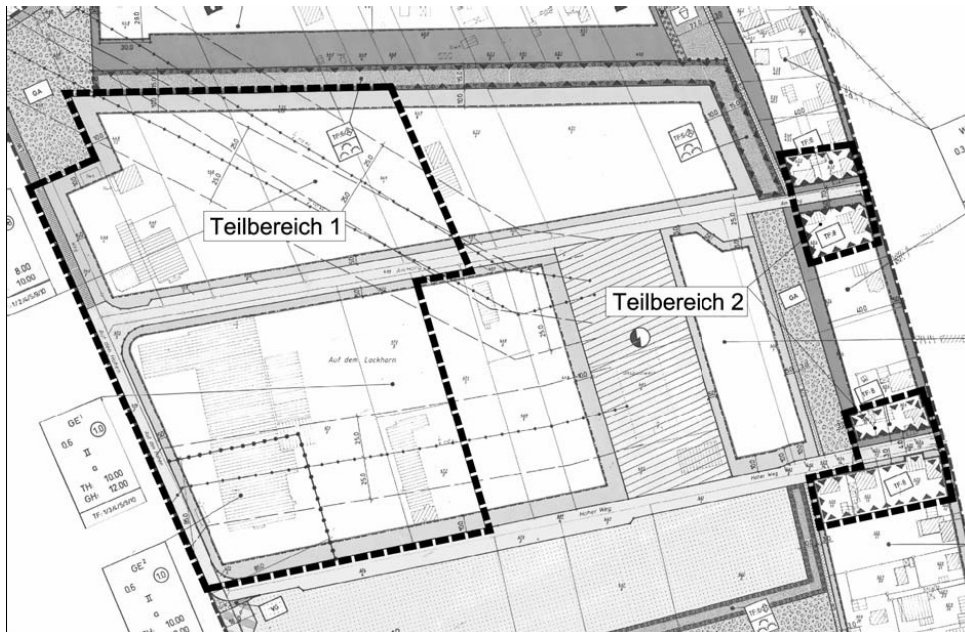
Bauleitplanung der Stadt Bassum

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2(1/14 I) "Auf dem Lockhorn" (Ortschaft Bassum)

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 (1/14 I) „Auf dem Lockhorn“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst im Teilbereich 1 (Bereich Hoher Weg /Auf den Höhen / Am Hang) die Flurstücke 446/3, 446/4, 448/5, 448/7 tlw., 448/13 tlw., 449/1 tlw., 472/2, 472/3, 473/3, 495/1 tlw., 499/3 tlw., 525/449 tlw. und im Teilbereich 2 (Bereich Börder Straße / Hoher Weg / Am Hang) die Flurstücke 454/9, 454/11, 455/13, 455/15, 455/17, 453/5, 453/6 tlw., alle Flur 12, Gemarkung Bassum

Die Änderungsbereiche sind in dem nachfolgend abgebildeten Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Auf dem Lockhorn“ schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/14 I) „Auf dem Lockhorn“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Lockhorn“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 16.11.2009
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
Bäker-

1. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunal-
abgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (GVBl. S. 191), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 27.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorteilsbemessung:

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG
25%

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG
60%

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Bassum, 16.11.2009

Der Bürgermeister

gez.

L.S.

- Bäker -

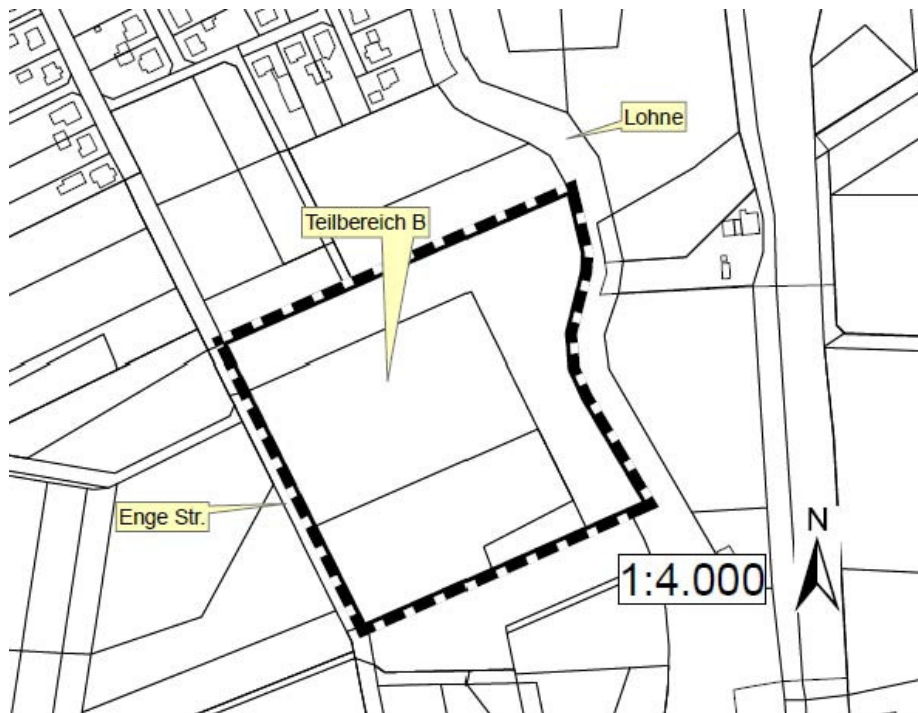
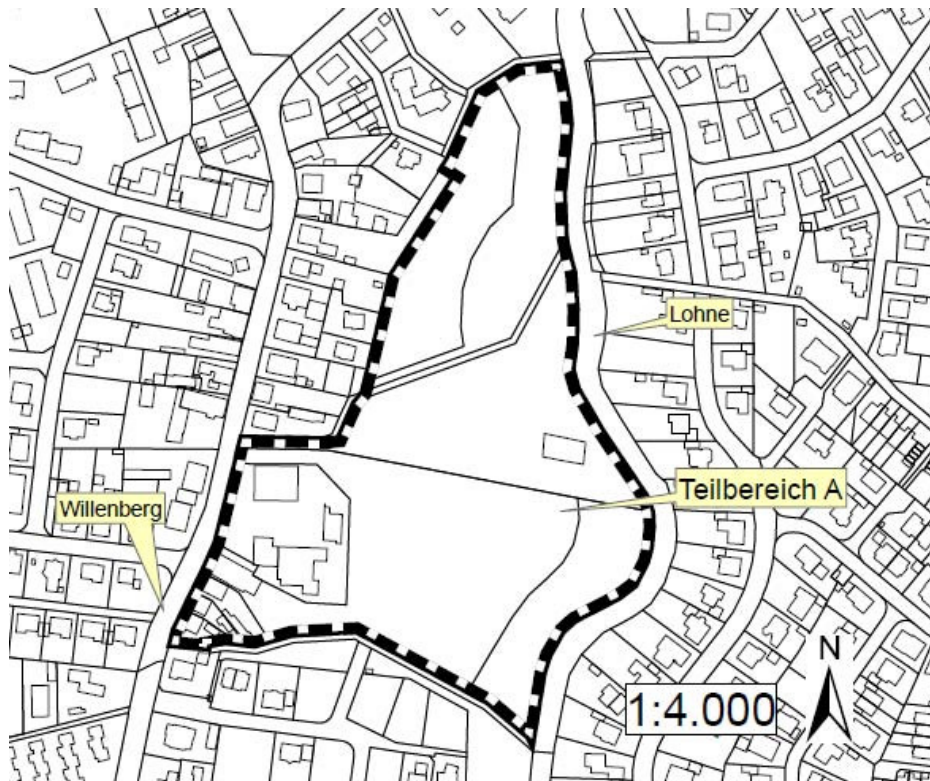
Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Nr. 65a "Willenberg/Lohne II"

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 65a „Willenberg/Lohne II“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in den nachstehenden Plankarten mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65a "Willenberg/Lohne II" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 24.11.2009
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
i. V. gez. Korte

Stadt Twistringen

Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 6 und 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.25/2008 S.381), Art.2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72) und Art.1 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds.GVBl. Nr.11/2009 S.191) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 17. November 2009 folgende Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Twistringen beschlossen.

§ 1

Für die am 1. November 2011 beginnende allgemeine Wahlperiode beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren 26.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 17. November 2009
Der Bürgermeister
K. Meyer

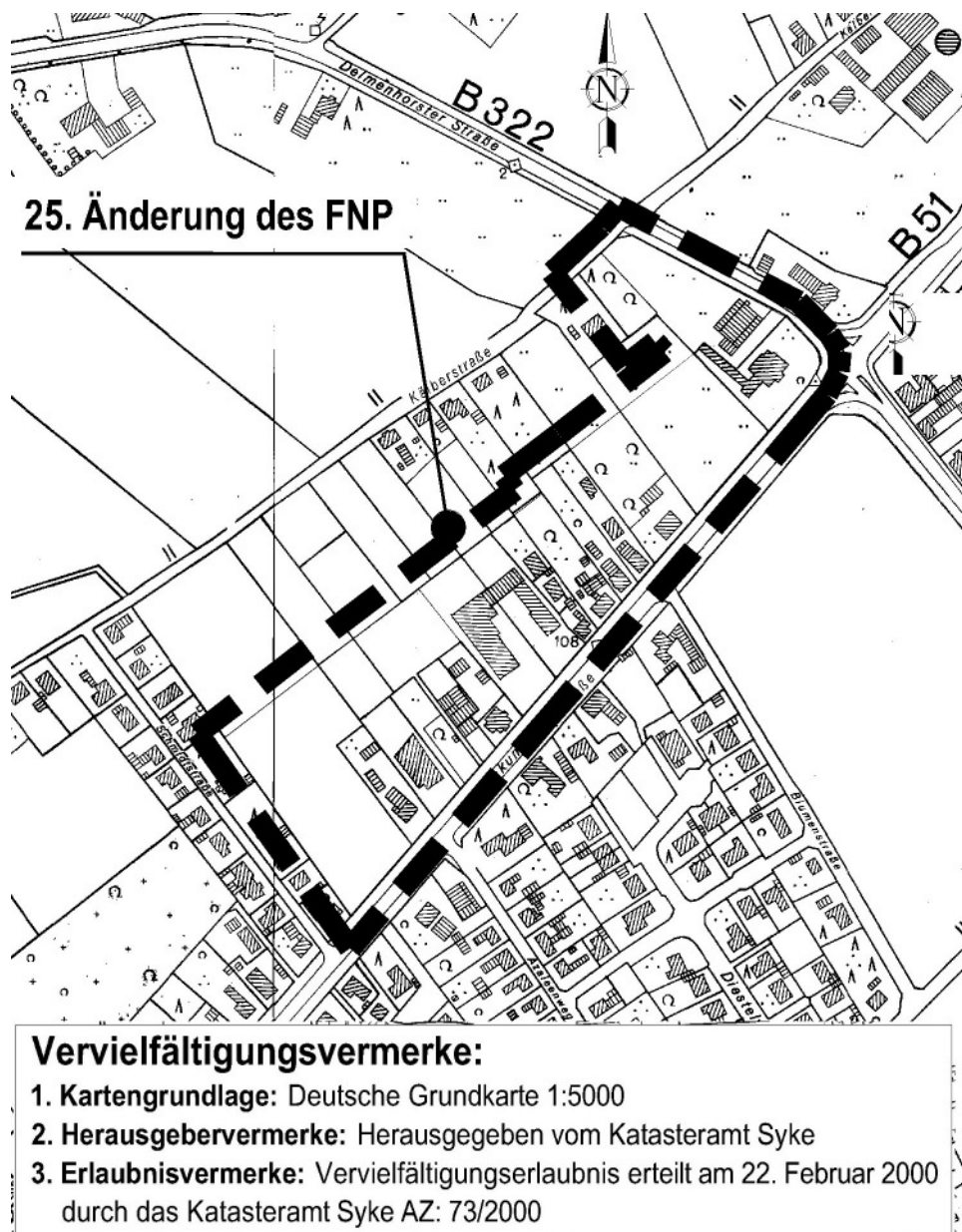
Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hauptstraße“ Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 24.06.2009 den Feststellungsbeschluss über die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.11.2009 (Az.: 63 DH 02647/2009/82) die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung rechtsverbindlich.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 11.11.2009
Cord Bockhop
Bürgermeister

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S 374) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 11.11.2009 die nachstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1 – 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Stuhr, den 12.11.2009
Bockhop
Bürgermeister

Anlage 2								gültig ab 01.08.2010	
Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder									
Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder									
Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Gruppen mit einer fünftündigen verl. Betreuungszeit und Integrationsgruppen		
Einkommensgruppe 1	847,00	1.098,00	1.349,00	1.600,00	1.851,00	2.102,00	70,00	Mindestgebühr	
Einkommensgruppe 2	935,00	1.186,00	1.437,00	1.688,00	1.939,00	2.190,00	92,00		
Einkommensgruppe 3	1.023,00	1.274,00	1.525,00	1.776,00	2.027,00	2.278,00	114,00		
Einkommensgruppe 4	1.115,00	1.366,00	1.617,00	1.868,00	2.119,00	2.370,00	137,00		
Einkommensgruppe 5	1.116,00	1.367,00	1.618,00	1.869,00	2.120,00	2.371,00	160,00		
Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.									

Anlage 4								gültig ab 01.08.2010	
Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder									
Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder									
Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Ganztagsgruppen		
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	847,00	1.098,00	1.349,00	1.600,00	1.851,00	2.102,00	85,00	Mindestgebühr	
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.015,00	1.266,00	1.517,00	1.768,00	2.019,00	2.270,00	127,00		
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.183,00	1.434,00	1.685,00	1.936,00	2.187,00	2.438,00	169,00		
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.355,00	1.606,00	1.857,00	2.108,00	2.359,00	2.610,00	212,00		
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.356,00	1.607,00	1.858,00	2.109,00	2.360,00	2.611,00	256,00		
Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,00 Euro.									

Samtgemeinde Barnstorf

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über das Halten von Hunden in der Samtgemeinde Barnstorf vom 10.04.2000

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. 2009, Seite 72) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 26.09.2009 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über das Halten von Hunden in der Samtgemeinde Barnstorf vom 10.04.2000 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Barnstorf, den 26.10.2009
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Lübbers

Gemeinde Barnstorf

„Bauleitplanung der Gemeinde Barnstorf Bebauungsplan Nr. 29 „Hermannstraße II“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barnstorf hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 29 „Hermannstraße II“ öffentlich auszulegen:



Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die Schalltechnische Beurteilung und die nach Einschätzung der Gemeinde Barnstorf wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

06.04.2009 bis einschließlich 06.05.2009

im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 26, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht als Bestandteil der Begründung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt.

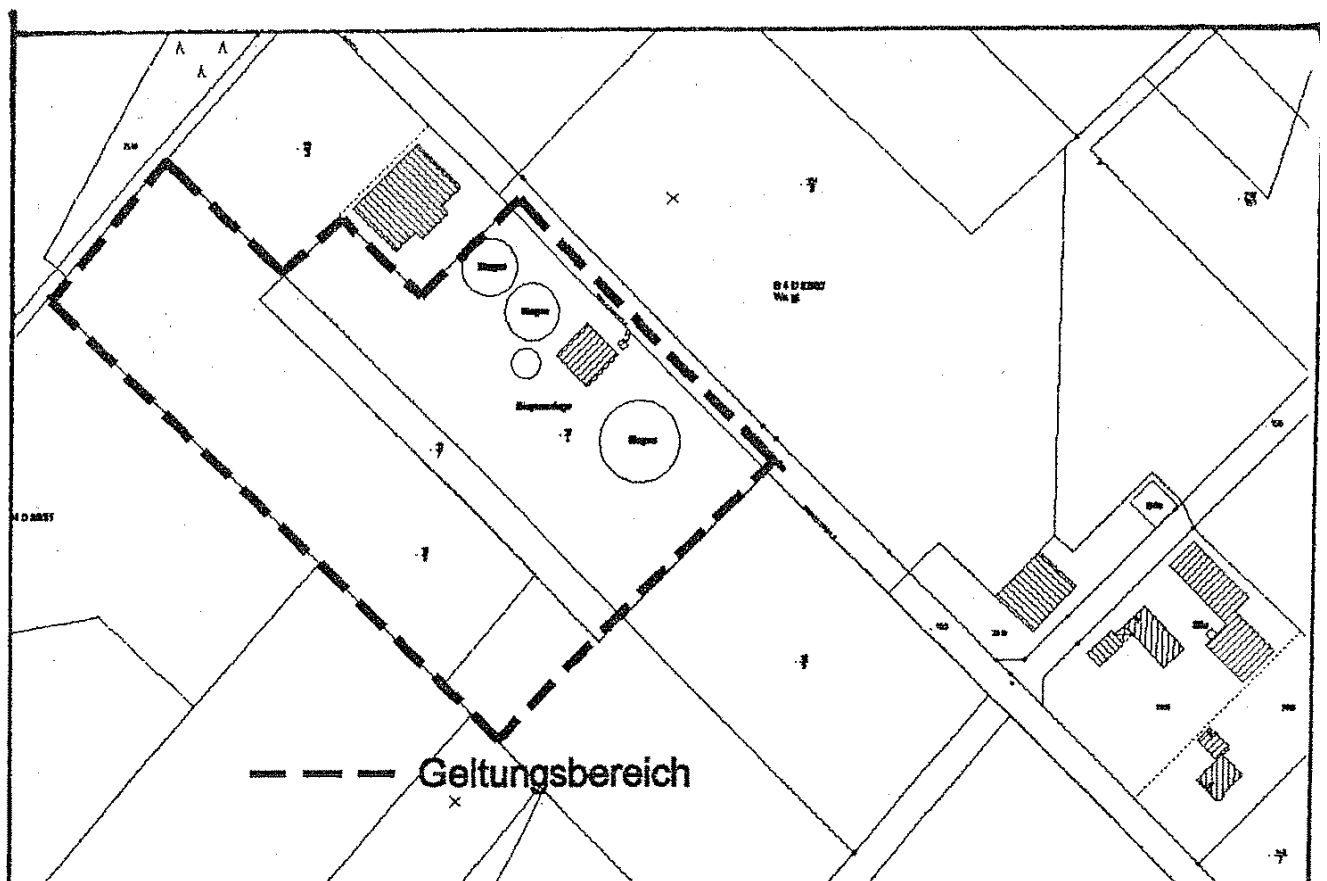
Barnstorf, 25.03.2009
Gemeinde Barnstorf
Der Bürgermeister
gez. Moss
Stellvertretender Gemeindedirektor“

Gemeinde Drebber

„Bebauungsplan Nr. 6 „Biogas Fladderstraße“ der Gemeinde Drebber

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 07.07.2009 den Bebauungsplan Nr. 6 „Biogas Fladderstraße“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Biogas Fladderstraße“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Biogas Fladderstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drebber geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

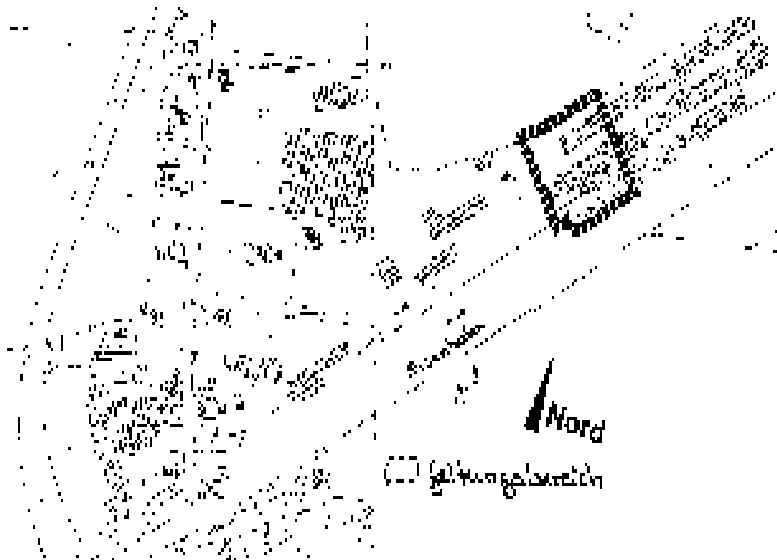
Barnstorf, den 23.11.2009
Gemeinde Drebber
Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor“

Gemeinde Drentwede

„Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke – 1. Änderung“ der Gemeinde Drentwede

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 04.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke – 1. Änderung“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke – 1. Änderung“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke – 1. Änderung“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drentwede geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

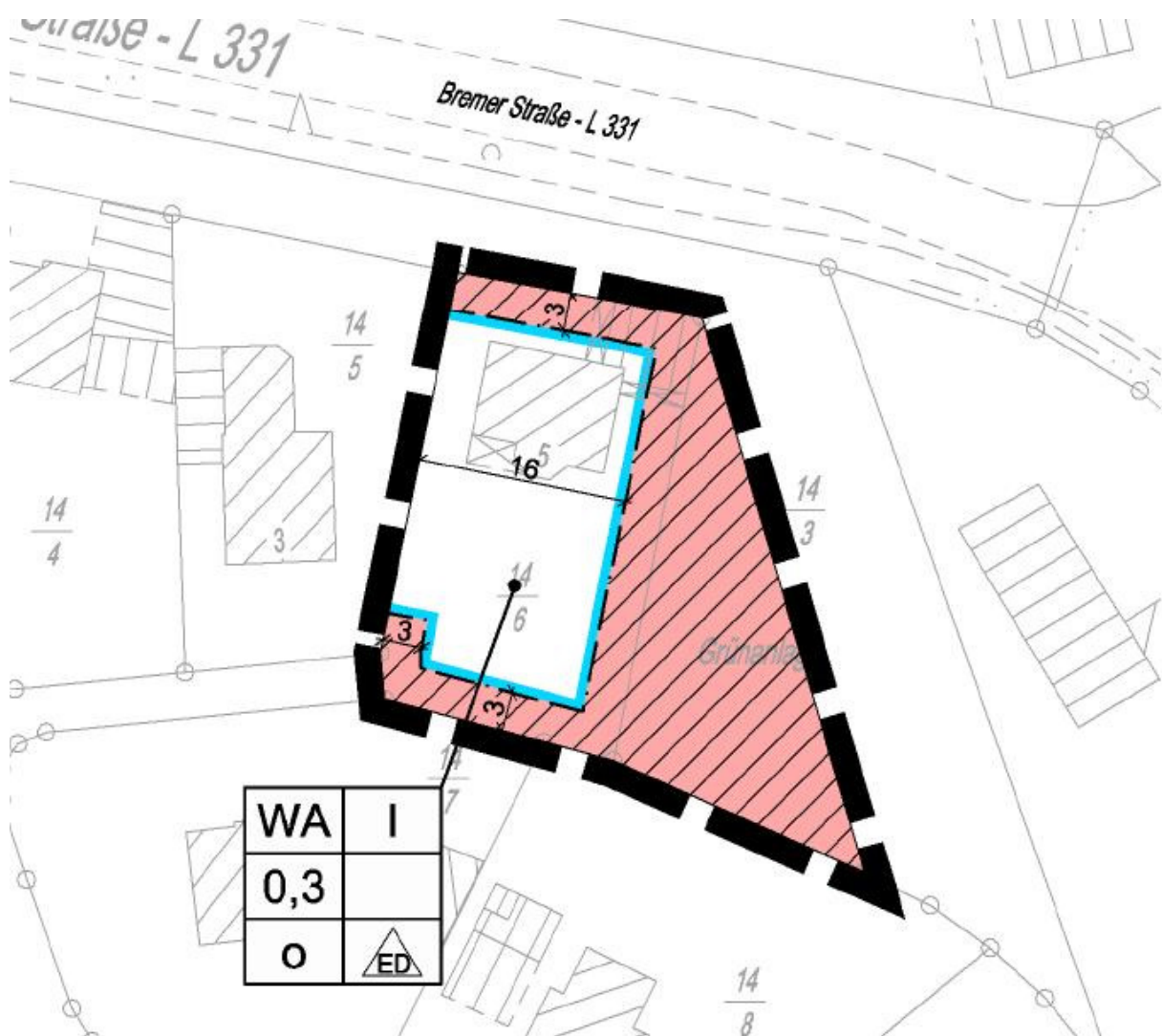
Barnstorf, den 09.11.2009
Gemeinde Drentwede
Der Bürgermeister
gez. Lübbbers
Gemeindedirektor“

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld Bebauungsplan Nr. 16 (70/13) „Riedekamp“ – 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 28.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 16 (70/13) „Riedekamp“ – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 (70/13) „Riedekamp“ – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Martfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.12.2009
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 06. Oktober 2009 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde vom 28. September 1987 (1. Änderung vom 07. Juni 2005, 2. Änderung vom 06. Mai 2008) wird wie folgt geändert:

1.) § 13 Absatz 2 Satz 1 der Friedhofsordnung erhält folgende neue Fassung:

Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 06. Oktober 2009

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 19. Oktober 2009
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 3. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 7. Dezember 2009 bis 6. Januar 2010 bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10A, 49448 Lemförde, Zimmer 10 zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde, Pastorenstrasse 9a, 49448 Lemförde eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde:

Diepholz, den 9. November 2009
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Gresel

AbwasserVerband der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt

13. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrecht und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 17.11.2009 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) für die Schmutzwasserbeseitigung 8,20 €/qm

2. § 11 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

1. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht
 - a) für die Verlegung des Grundstücksanschlusskanals und des Kontrollschachtes bzw. des Pumpenschachtes mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf dem zu entwässernden Grundstück nach Einheitssätzen.

Folgende Grundstücksanschlusskosten werden hiernach erhoben:

aa) Anschluss inkl. 10 m Anschlussleitung	1.100 €
Jeder weitere Meter Anschlussleitung	40 €
bb) Anschluss mit Pumpe, Pumpenschacht und elektrischer Steuerungsanlage inkl. 30 m Druckleitung	5.560 €
Jeder weitere Meter Druckleitung	35 €

Artikel II

Die 13. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Weyhe, 23.11.2009
gez. Lemmermann
- Geschäftsführer -

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 17.11.2009 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser), einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.

b) Es wird ein neuer Absatz 2b mit folgender Fassung eingefügt:

Die Verbandsmitglieder oder einzelne Verbandsmitglieder können dem Verband einzelne Aufgaben in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Energie, Wasser und Telekommunikation übertragen, soweit der Personal- und Sachaufwand für die Erfüllung dieser Aufgaben im Verhältnis zum Personal- und Sachaufwand für die Erfüllung der übrigen Aufgaben des Verbandes von nur untergeordneter Bedeutung ist.

2. Im § 7 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

4. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Zusammensetzung des Verbandsausschusses; Vorsitz

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsausschuss besteht aus je drei von den Räten der Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe bestimmten Vertretern/innen sowie einer/m vom Samtgemeinderat des Verbandsmitgliedes Harpstedt bestimmten Vertreter/in und den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer. Sie oder er leitet die Sitzungen.

6. § 20 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Rückübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinden Stuhr und Weyhe und für die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung auf die Gemeinden Stuhr und Weyhe gilt Satz 3 entsprechend.

7. § 21 erhält folgende Fassung:

Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Diepholz.

8. § 23 wird gestrichen.

9. Aus § 24 wird § 23.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 23.11.2009
gez. Lemmermann
- Geschäftsführer -